



Erhöhung der Zuverdienstgrenze, jetzt!

Antrag zur UV-Sitzung am 26.01.2024

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Anfang 2021 betrug die Zuverdienstgrenze bzw. Geringfügigkeitsgrenze 475,86 Euro Euro, laut Inflation wären diese im Dezember 2023 wert 581,50 Euro, die neue Zuverdienstgrenze ist aber ... **518,44 Euro?**

Das sind 63,06 Euro, in etwa 12% und 756,72 Euro im Jahr, die viele Studierenden aufgrund der Inflation an realer Kaufkraft im Monat verlieren, wenn sie ihr Studium mit Zuverdienst finanzieren wollen, ohne ihre Studienzeit noch mehr in die Länge zu ziehen.

Es ist ohnehin schlimm genug, dass viele Studierende überhaupt in die Situation kommen, neben der Bildung das Studium finanzieren zu müssen. Laut Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Momentan ist es aber immer noch so, dass das Studium vielen Studienbewerber*innen eine große finanzielle Hürde ist.

Dazu kommt noch, dass KV-Gehälter immer nur mit großen Diskussionen rückwirkend fast ein Jahr später abgeschlossen werden können, die Anpassung der Wertsicherung der Geringfügigkeitsgrenze, zieht aber lt ASVG erst nach 3 Jahren nach. Das ist in Zeiten einer unsicheren Weltwirtschaftssituation und anhaltender Inflation inakzeptabel, denn die Preise für Mieten, Energie und Lebensmittel warten im Gegensatz nicht auf uns.

Da die Inflation auch nicht-Studierende geringfügige Arbeitnehmer*innen in prekären Situationen betrifft, fordern wir das natürlich auch für alle.

(Beschlusstext: Seite 2; Annex zum Antrag zur Präambel mit den verwendeten Quellen auf Seite 3 und 4)

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien gibt eine Presseaussendung in Auftrag, in der sie:
 - 1) Die momentane Situation für Studierende beschreibt und kommuniziert.
 - 2) Den Umstand, dass Studierende sich in der Position finden, eine Arbeit suchen zu müssen, um ihr Studium und ihre Existenz zu finanzieren, scharf kritisiert und darauf aufmerksam machen, dass der Zugang zur Bildung noch immer stark sozial selektiv ist.
 - 3) Gegenüber allen relevanten Stakeholder*innen, vor allem in der Bundesregierung, zu fordern, dass dieser Umstand gelöst werden soll.
 - 4) Sich dafür gegenüber allen relevanten Stakeholder*innen dafür einsetzen, dass bis dahin die Zuverdienstgrenzen früher angehoben werden sollen.

- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2020	Veränderungsrate	Wert
Jänner 2021	100,3	-	475,86 EUR
Dezember 2023	122,6	22,2	581,50 EUR

Der Verbraucherpreisindex 2020 hat sich von Jänner 2021 bis Dezember 2023 um 22,2 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 475,86 EUR von Jänner 2021 beträgt dieser im Dezember 2023 581,50 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Dezember 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Dezember 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

Zurück zur Auswahl

<https://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>

Steuern & Finanzen

Mitarbeiter

Arten von Beschäftigung

Arbeitnehmer

Geringfügig Beschäftigte

Freie Dienstnehmer

Neue Selbstständige

Werkvertrag mit
Gewerberechtigung

Ferialpraktikanten

Ferialangestellte/Ferialarbeiter

Volontäre

Geringfügig Beschäftigte

Allgemeines

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt dann als geringfügig, wenn das gebührende Entgelt folgende Beträge nicht übersteigt:

	Im Jahr	Pro Arbeitstag	Pro Monat
2024	-	-	518,44 Euro
2023	-	-	500,91 Euro
2022	-	-	485,85 Euro
2021	-	-	475,86 Euro
2020	-	-	460,66 Euro
2019	-	-	446,81 Euro
2018	-	-	438,05 Euro

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/arten-von-beschaeftigung/geringfuegig-beschaeftigte.html>